



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

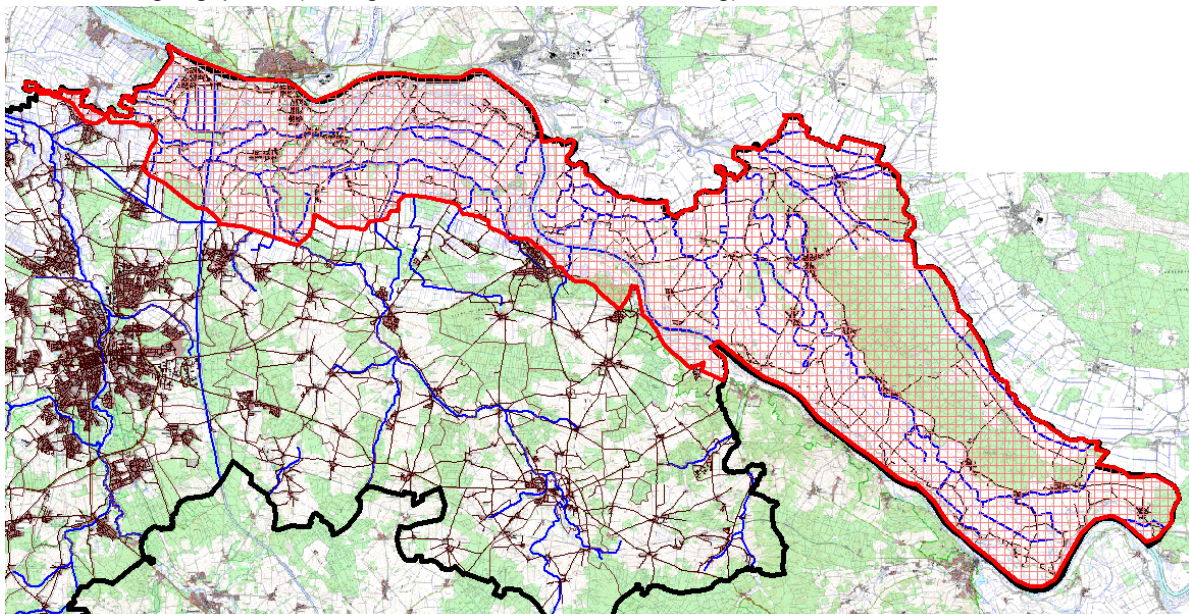
## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

Sämtliches innerhalb des nachfolgend beschriebenen avifaunistisch wertvollen Gebietes entlang der Elbe im Landkreis Lüneburg gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab dem 01.12.2020 ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

Das o.a. avifaunistisch wertvolle Gebiet, in dem die Anordnung zur Aufstallung gilt, umfasst:

**Lüdershausen:** An der Kreisgrenze vom Landkreis Harburg beginnend, entlang der Neetze bis zur B 209. **Brietlingen:** Entlang der B 209 in südliche Richtung bis zur Kreuzung „Scharnebecker Straße“ (K 29). Entlang der K 29 bis zur K 53. Die K 53 in südlicher Richtung bis zum Neetzekanal – entlang des Kanals in östliche Richtung- bis zur K 2. **Bockelkathen:** Der K 2 folgen in Richtung Bockelkathen, der „Bockelkathener Straße“ bis zum „Bachkoppelweg“. Den „Bachkoppelweg“ („Bäckerstraße“, „Heidfurth“ kreuzend) folgend bis zum Rosenthaler Weg. Den Rosenthaler Weg in nördlicher Richtung folgend bis zur L 219. Die L 219 in östliche Richtung folgend über Karze und Garze bis zum Ortseingang **Stadt Bleckede**. Die „Elbuferstraße“ bis zum Auftreffen auf den Elbdeich. In östliche Richtung dem Deichverlauf folgend bis zur K 22. Der K 22 östlich folgend bis zur Ortschaft **Alt-Garge**. In nördliche Richtung der „Stiepeler Straße“ folgend bis zum „Deichweg“. Den „Deichweg“ entlang in östliche Richtung bis zum Deich. Dem Deichverlauf folgend. In südöstlicher Richtung bis zur „Hauptstraße“ und dieser in südöstlicher Richtung folgend entlang des nordöstlichen Waldrandes bis zur K 24. Der K 24 in südöstlicher Richtung folgend bis **Walmsburg**. In **Walmsburg** dem „Wiesenweg“ folgend in östliche Richtung bis zur L 231. Der L 231 in östliche Richtung folgend bis zur Kreisgrenze Lüchow-Dannenberg. Der nördlichen Kreisgrenze folgend, das gesamte Gebiet der **Gemeinde Amt Neuhaus** einschließend, bis zum Ausgangspunkt (Kreisgrenze zum Landkreis Harburg).



Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am **01.12.2020** in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

#### **Begründung:**

Diese Verfügung basiert auf § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Seit Ende Oktober kommt es zu zahlreichen Ausbrüchen der Geflügelpest bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Niedersachsen. Bei einer im Nachbarlandkreis Harburg tot aufgefundenen Graugans wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 13.11.2020 die Erkrankung mit HPAI H5N8 bestätigt. Weiterhin gab es in den benachbarten Landkreisen Herzogtum Lauenburg sowie Prignitz positiv getestete Wildvögel. Aufgrund des Zugverhaltens von Graugänsen und andern Zugvögeln ist bereits auch eine Verbreitung innerhalb des Landkreises Lüneburg zu befürchten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigen die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der begonnene Vogelzug hat noch nicht seinen Höhepunkt erreicht. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen auch aufgrund des zu erwartenden Temperaturrückganges weiter zunehmen. Das FLI schätzt die Ausbreitung von HPAI H5-Viren in Wasservogelpopulationen in Deutschland und das Risiko eines Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch ein. Es muss zudem davon ausgegangen werden, dass das AI Virus eine höhere Infektiosität besitzt als im letzten Seuchengeschehen (2016/2017), da innerhalb des kurzen Zeitraumes vom 15.10.– 24.11. 2020 deutlich mehr infizierte Wildvögel gefunden und mindestens 11 Nutztierbestände betroffen sind.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben. Infektionen des Menschen mit diesen hochpathogenen H5N8 Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden. Aufgrund der hochinfektösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza auch in die Hausgeflügelbestände im Landkreis Lüneburg eingeschleppt wird. Dies gilt es zu verhindern.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen der Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erheben.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, den 25.11.2020

gez.

Jens Böther

Landrat